

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29		FREITAG, DEN 30. MAI	2008
Tag	I n h a l t		Seite
30. 5. 2008	Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden 2000-1		215
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden Vom 30. Mai 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 169), erhält folgende Fassung:

„Fachbehörden sind:

1. die Justizbehörde,
2. die Behörde für Schule und Berufsbildung,
3. die Behörde für Wissenschaft und Forschung,
4. die Behörde für Kultur, Sport und Medien,
5. die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
6. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

7. die Behörde für Wirtschaft und Arbeit,
8. die Behörde für Inneres,
9. die Finanzbehörde.“

§ 2

Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Zum in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt wird das Sportamt sowie das Amt für Medien, Tourismus und Marketing an die Behörde für Kultur, Sport und Medien verlagert. Gleichzeitig gelten die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Sportamtes der bisherigen Behörde für Bildung und Sport sowie des Amtes für Medien, Tourismus und Marketing der Behörde für Wirtschaft und Arbeit als an die Behörde für Kultur, Sport und Medien versetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Mai 2008.

Der Senat

